

Präventionsmaßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des neuartigen Coronavirus (SARS-CoV-2) (Stand: 10. Juni 2021)

Für die Nutzung der Bibliothek der Theologischen Hochschule Reutlingen gilt die Corona-Ordnung der Theologischen Hochschule Reutlingen in der aktuell gültigen Fassung.

Grundlage der Corona-Ordnung der Theologischen Hochschule Reutlingen bilden die aktuelle Corona-Verordnung Studienbetrieb und Kunst des Wissenschaftsministerium des Landes Baden-Württemberg und die Corona-Verordnung der Landesregierung Baden-Württembergs. Bei Änderung der Gesetzeslage wird die Ordnung unverzüglich angepasst.

Aufgrund der aktuellen Infektionslage und der Tatsache, dass im Landkreis Reutlingen die Sieben-Tage-Inzidenz seit mehr als fünf aufeinander folgenden Tagen unter dem Schwellenwert von 50 liegt, ist der Betrieb der Bibliotheken und die Nutzung der Arbeitsplätze in der Bibliothek für den Studienbetrieb und den Publikumsverkehr wieder möglich.

Für die Nutzung der Bibliothek gelten folgende Regelungen:

1. Die Bibliothek kann nur von Personen mit einem Bibliotheksausweis genutzt werden.
2. Der Zutritt zur Bibliothek und die Bibliotheksnutzung sind nur mit einem medizinischen Mund-Nasen-Schutz („OP-Maske“) oder einer Maske mit höherem Schutzstandard (z.B. FFP2, KN95, N95) zulässig.
3. Personen, die Symptome eines Atemwegsinfekts oder erhöhte Temperatur aufweisen; Personen, die mit dem Coronavirus (SARS-CoV-2) infiziert sind und Personen, die in den letzten 14 Tagen mit einer mit dem neuartigen Coronavirus (SARS-CoV-2) infizierten Person Kontakt hatten, dürfen die Bibliothek nicht betreten.
4. Mehr als 10 Personen dürfen sich nicht gleichzeitig in der Bibliothek aufhalten. Achten Sie beim Betreten der Bibliothek auf die Anzahl der in der Bibliothek anwesenden Personen, und warten Sie gegebenenfalls vor der Tür, sofern sich bereits 10 Personen in der Bibliothek aufhalten.
5. Bis zu 10 Arbeitsplätzen können als sogenannte Dauerarbeitsplätze auf Antrag (bibliothek@th-reutlingen.de) vergeben werden. Sofern die Person, der ein Dauerarbeitsplatz zugewiesen wurde, nicht vor Ort ist, kann auch dieser Arbeitsplatz verwendet werden.
6. Der Aufenthalt in der Bibliothek ist nur unter Einhaltung der Abstand- und Hygieneregeln möglich (1,5m Abstand). Um die Einhaltung der Abstandsregelungen gewährleisten zu können, kann nur jeder zweite Arbeitsplatz genutzt werden. Entsprechende Markierungen weisen darauf hin.
7. Während des Aufenthalts in der Bibliothek ist auf angemessene Durchlüftung durch Öffnen der Tür und der Fenster zu achten. Spätestens im Abstand von 20 Minuten ist für eine Durchlüftung der Bibliothek zu sorgen. Die Durchlüftung ist in Selbstverantwortung der in der Bibliothek anwesenden Personen durchzuführen.
8. Die genutzten Arbeitsflächen sind regelmäßig – vor allem vor dem Verlassen des Arbeitsplatzes – mit den vorhandenen Reinigungstüchern zu reinigen.
9. Bei der Nutzung der Bibliothek ist eine Datenerhebung vorzunehmen. Diese umfasst die folgenden Angaben: Vor- und Nachname, Anschrift, Telefonnummer, E-Mail-Adresse, Datum und Zeitraum der Anwesenheit.
Dazu liegt im Eingangsbereich eine Liste für entsprechende Eintragungen aus. Die erhobenen Daten werden vier Wochen lang aufbewahrt und anschließend vernichtet. Sie dürfen nur von Mitarbeitenden des Gesundheitsamts eingesehen werden.